

# Umgang mit dem Boden beim Hausbau

## Verwertung und Umgang mit dem Boden

Bei einem Neubau ergeben sich hinsichtlich des Umgangs und der Verwendung des anfallenden Bodens zwei Fragestellungen:

1. die Behandlung des Bodens während der Bauzeit und
2. die Verwendung von überschüssigem Boden



## Was sollte zum Schutze des Bodens beachten werden?

Während der Bauarbeiten lässt es sich kaum verhindern, dass der künftige Vorgarten als Lagerplatz für Bimssteine, Zementsäcke, Dachpfannen oder sonstiges Baumaterial benutzt wird; oft wird auch noch der Betonmischer aufgestellt. Nach Beendigung der Arbeiten bleibt eine total verhärtete Fläche mit festgetrampeltem Bauschutt zurück. Nur mit viel Mühe und einer Spitzhacke lässt sich der geschundene Boden aufreißen.

Auch der eigentliche Gartenteil bleibt davon nicht verschont. Im Gegenteil: Wohin mit dem Kelleraushub, wenn er nicht sofort abtransportiert werden kann? All dies wird dem späteren Garten sehr schaden. Wer hat schon in der Bauphase Zeit, sich um solche Dinge zu kümmern?

## Vor Baubeginn

Darum gilt es zuallererst, noch bevor die Bauleute den ersten Hammerschlag getan haben, sich den Oberboden (ca. 20 cm) abschieben und am Grundstücksende zu einer Miete (bis max. 2 m hoch) aufsetzen zu lassen. Das sollte mit der Baufirma ausdrücklich vereinbart werden. Da die Erdarbeiten ohnehin zuerst anfallen, ist auch ein geeignetes Gerät verfügbar. Gutes Wetter ist dabei Voraussetzung. Der Oberboden darf niemals in nassem Zustand bewegt werden, die Erde sollte nicht „schmieren“. Um die Lebendigkeit der Gartenerde zu erhalten, übersät man die Miete z.B. mit Bitterlupinen, Sommerwicken oder Futtererbsen oder mit einer Gründüngungsmischung, die später abgemäht und obenauf liegen bleiben.

## Nach der Fertigstellung

Ist das Haus endlich fertig und die Baustelle abgeräumt, muss der verfestigte Untergrund sogleich tief gelockert werden. Ein Landwirt wird sicher behilflich sein. Das Aufsammeln und Entsorgen der Bauschuttreste ist dabei selbstverständlich.

Ist auch der Zeitpunkt gekommen, den Garten anzulegen und den Oberboden wieder aufzubringen, sind, wenn die Ratschläge befolgt wurden gute Vorbedingungen für die künftige Gartenanlage geschaffen: Der Mutterboden wird auf einen zuvor gut gelockerten Untergrund aufgebracht. Die Erde sollte schichtweise (etwa 5 cm) mit leichten Geräten und nur bei trockener Witterung eingebaut und schwach angewalzt werden. Befindet sich trotz aller Vorsorge der Gartenboden immer noch in einem unbefriedigenden Zustand, sollte man mit der Neuanlage und der Bepflanzung warten und mit tiefwurzelnden Pflanzen neu einsäen und erst im kommenden Jahr den Garten anlegen. Dies ist häufig notwendig, wenn zusätzlich Boden benötigt wird.

## Welche rechtlichen Regelungen sind anzuwenden?

Beim Umgang mit Böden sind einige Regelungen zu beachten, dies sind im Wesentlichen die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das Bau- und Naturschutzrecht.

## Verwendung des anfallenden Bodens auf dem Baugrundstück

Die Gestaltung des Umfeldes des Gebäudes wird in den Bauunterlagen dargestellt und ist dann Teil der Baugenehmigung.

# Umgang mit dem Boden beim Hausbau

## Einbau von Böden anderer Herkunft

Ist der Zukauf von Boden notwendig, sollte man sich vergewissern, dass dieser zu dem auf dem Grundstück vorhandenen Boden auf Grund seiner Struktur und seines Gefüges passt (kein Ton zu Sand!). Auch auf den Steingehalt (der Steingehalt der Auffüllung sollte nicht höher sein als der des Untergrundes, max. 30 % Steinteil, < 20 cm) und den pH-Wert (pH 5,5 – pH 7) sollte geachtet werden. Selbstverständlich darf der Boden nicht schadstoffbelastet sein. Die jeweils gültigen Grenzwerte sind mit der Kreisverwaltung abzustimmen. Man sollte sich nicht „irgend einen Boden“ auf sein Grundstück holen sondern auf die passende Qualität achten. Im Übrigen gilt Gleiches wie bei der Verwendung auf dem Baugrundstück.

## Entsorgung von überschüssigem Boden

Häufig kann der anfallende Bodenaushub nicht auf dem Baugrundstück verwendet und muss entsorgt werden. Wichtig ist, dass mit einer Verwertung ein „Nutzen“ verbunden ist, es darf sich nicht eigentlich um die Beseitigung des Bodens handeln. Dies kann in vielfältiger Weise geschehen, z.B. Einbau in eine bauliche Anlage (Lärmschutzwall) oder er soll zur Bodenverbesserung auf ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück aufgebracht werden. **Dies bedarf in der Regel einer eigenständigen Genehmigung.**

## Das Verfahren

Rechtzeitig sollte Kontakt mit der Kreisverwaltung (Fachbereich Bauen und Umwelt) aufgenommen werden, um vorab zu klären, ob die vorgesehene Verwendung des Bodenmaterials grundsätzlich möglich ist und welche Unterlagen, Gutachten pp. erforderlich sind.

Für die Verwertung des überschüssigen Bodens bietet die Kreisverwaltung auch die Möglichkeit der Vermittlung über die Bodenbörse an. Auch hier gelten für die Verwertung die oben genannten rechtlichen Voraussetzungen.

## Auskunft

### Abfall- und Bodenschutzrecht

Kreisverwaltung -Referat: 62 Umweltschutz-  
Tel.: 02671/61-458 oder 61-459,  
Internet: [www.cochem-zell.de](http://www.cochem-zell.de)  
E-Mail: [mechthild.haupts@cochem-zell.de](mailto:mechthild.haupts@cochem-zell.de)  
[thomas.mueller@cochem-zell.de](mailto:thomas.mueller@cochem-zell.de)

### Naturschutzrecht

Kreisverwaltung Referat: 62 „Umweltschutz“  
Tel.: 02671/61-456 oder 61-457,  
Internet: [www.cochem-zell.de](http://www.cochem-zell.de)  
E-Mail: [andreas.klinger@cochem-zell.de](mailto:andreas.klinger@cochem-zell.de)  
[thomas.augustin@cochem-zell.de](mailto:thomas.augustin@cochem-zell.de)

### Baurecht

Kreisverwaltung Referat: 61 „Bauaufsicht“  
Tel.: 02671/61-0  
Internet: [www.cochem-zell.de](http://www.cochem-zell.de)  
E-Mail: [bauamt@cochem-zell.de](mailto:bauamt@cochem-zell.de)